

**ANTRAG 1**  
**der ÖAAB-FCG-BAK-Fraktion an die 175. Hauptversammlung**  
**der Bundesarbeitskammer am 30. November 2023**  
**in Niederösterreich**

**Bekennnis zum Sozialstaat und zur Sozialpartnerschaft!**

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol sowie andere Arbeiterkammern haben sich bereits mehrfach für die Stärkung des sozialen Zusammenhaltes und des sozialen Ausgleichs zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden eingesetzt und die zentrale Bedeutung des erfolgreichen österreichischen Sozialstaats betont. Die Bundesarbeitskammer ist sich der sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung des Sozialstaats bewusst: Er fördert sozialen Frieden, Wohlstand, gerechten Ausgleich und wirtschaftliche Sicherheit als unabdingbare und starke Säule der österreichischen Gesamtwirtschaft und Demokratie. Die Bundesarbeitskammer erwägt dabei folgende Argumente:

1) Österreich ist ein ausgeprägter, historisch gewachsener und effizienter Sozialstaat. Zahlreiche andere europäische Länder bekennen sich in ihren Verfassungen zum Sozialstaat. Die Republik Österreich hat dieses Bekenntnis nicht in ihrer Verfassung verankert. Die Republik ist Teilnehmerin und Mitglied zahlreicher Konventionen, internationaler Verträge und des europäischen Rechtsraumes. Für Arbeitnehmende ist ein verlässlicher Gesetzgeber, der ihre Absicherung bewahrt, unverzichtbar. Für Wirtschaftsbetriebe sind geregelte und verlässliche Marktbedingungen unverzichtbar. Der Gesetzgeber schwankte in den letzten 20 Jahren immer zwischen sozialer und liberaler Gesetzgebung hin und her. Liberalisierte Wirtschaftssysteme, in denen der Staat Hauptaufgaben privatisiert hat, erweisen sich als wirtschaftlich instabil, teuer und ineffizient. Diese Unsicherheit, die weder die Wirtschaft fördert noch den Standort Österreich für Arbeitnehmende attraktiver gestaltet, ist durch ein klares Bekenntnis zum Sozialstaat und dessen Prinzipien als Wohlfaktorsfaktor zu beenden.

2) Die Sozialpartnerschaft und die sonstige Selbstverwaltung ist in der österreichischen Bundesverfassung in Art 120a B-VG zwar verfassungsrechtlich verankert, jedoch nicht im Sinne einer Rücktrittssperre ausreichend abgesichert. Zwar wird eine Systemgarantie abgegeben, jedoch obliegt die konkrete Ausgestaltung dem einfachen Gesetzgeber. Durch ein Bekenntnis zum Sozialstaat (Sozialstaatsprinzip) wäre hier eine erhöhte Bestandskraft gegeben und müssten Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit dieses Prinzip bei ihrem Handeln mitberücksichtigen. Das Sozialstaatsprinzip muss Eingang in die österreichische Bundesverfassung finden.

3) Behörden und Ämter lehnen immer wieder die Annahme von nicht entscheidungsfähigen bzw. unvollständigen Ansuchen ab und geben den Antragstellern die Unterlagen wieder mit, um diese vollständig und entscheidungsreif wieder einzubringen. Diese Vorgehensweise führt jedoch dazu, dass durch die spätere Abgabe der Unterlagen auch ein späterer Stichtag ausgelöst wird und somit auch ein Anspruch erst zu diesem Zeitpunkt geprüft wird. Mitarbeiter:innen der Behörden sind

jedoch verpflichtet Anträge entgegenzunehmen und im Falle einen Verbesserungsauftrag zu erteilen, sofern Ansuchen nicht vollständig sind und darüber noch nicht entschieden werden kann, jedoch bleibt der Stichtag erhalten. Eine Annahme von Anträgen muss immer erfolgen, auch wenn diese gegenwärtig noch nicht vollständig sind. Seit der Pandemie sind Behörden und Ämter zudem nur mehr eingeschränkt persönlich erreichbar. Meist werden Parteien nicht persönlich empfangen oder nur aufgrund vorheriger Terminvereinbarung. Nach § 13 AVG müssen Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde auch mündlich eingebracht werden können. Um dieses subjektive Recht sicherzustellen, muss die Behörde auch den persönlichen Parteienverkehr ausgestalten, dass es den Bürger:innen de facto möglich ist, persönlich bei einer Behörde oder einem Amt vorsprechen zu können. Daher müssen die Amtsstunden entsprechend gestaltet werden. Die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit sollen vermehrt service- und kontaktorientiert mit, bei und an den Österreicherinnen und Österreichern arbeiten. Dazu müssen Verwaltung und Gerichtsbarkeit personell optimal ausgestattet sein, bloß zusätzliche Digitalisierungen reichen dazu nicht aus.

4) Wohnen ist ein naturgemäßes und weitum anerkanntes Grundbedürfnis und sichert die grundlegende Existenz und Gesundheit eines jeden Menschen. Durch die komplexe Kompetenzverteilung zwischen Bund, Länder und Gemeinden auf dem Gebiet „Wohnen“ erscheint eine Umgestaltung der aktuellen Wohnraumproblematik äußerst schwierig. Leistbares Wohnen bildet die Grundlage für Ausbildung, Berufsausübung, Gesundheit und Familie. Ein Wohn-Konvent aller beteiligten Akteure kann dazu beitragen, dass dieses Bedürfnis optimal gefördert und umgesetzt werden kann. Dazu ist die Kompetenz klar zuzuweisen und der soziale Wohnbau insgesamt zu fördern. Es sind Höchstgrenzen für Mieterhöhungen in allen Mietkategorien (ABGB, MRG, Teilanwendung) einheitlich zu verankern. Die Bundesarbeitskammer spricht sich daher für einen sozialpartnerschaftlichen Wohn-Konvent aus, der die Situation für Österreich künftig und sozial stabilisiert.

**Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher den österreichischen Bundesgesetzgeber für die Bundesverfassung und die Landesgesetzgeber für die Landesverfassungen auf, sich bundes- und landesverfassungsgesetzlich zum Sozialstaat Österreich zu bekennen und ein Sozialstaatsprinzip zu verankern nach dem die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit, Ansprüche und Gesetzesvorhaben betreffend die Österreicherinnen und Österreicher, unter Bezug auf die kulturelle Einheit und Vielfalt der Länder, dem Schutz der Familien, der schützenswerten österreichischen Natur, dem nachhaltigen Umgang mit den österreichischen Ressourcen und unter Beachtung des sozialen Ausgleichs und Friedens, zu beurteilen haben.**

**Die Republik Österreich bekennt sich in der Bundesverfassung zur Sozialpartnerschaft in ihrer historisch gewachsenen Form und verpflichtet den Einbezug der Sozialpartner bei Gesetzesvorhaben.**

**Die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit sollen vermehrt service- und kontaktorientiert mit, bei und an den Österreicherinnen und Österreichern arbeiten. Die dafür notwendige personelle Ausstattung und unabhängige Bestellung sind sicherzustellen.**

**Der soziale Wohnbau ist zu konzentrieren und zu fördern. Befristete Mietverhältnisse und eine Obergrenze bei Mietanpassungen sind einheitlich einzuführen. Die Zersplitterung im Mietrecht ist tragfähig für die Zukunft sozialpartnerschaftlich zu harmonisieren.**

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich